



**Verordnung des Rektorats, mit der die Verordnung,
mit der einzelne Festlegungen zur Zulassungsfrist getroffen werden,
geändert wird**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 61 Abs. 4 iVm. § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2022 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Anhörung des Senats folgende Verordnung:

Die Verordnung des Rektorats, mit der einzelne Festlegungen zur Zulassungsfrist getroffen werden, Beilage 4 zum Mitteilungsblatt 19. Stück, Nr. 91.1 - 2021/22, 01.06.2022, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 werden die Begriffe „5. September“ durch „30. Juni“ und „5. Feber“ durch „30. November“ ersetzt.*
2. *In § 5 erhält der aktuelle Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) § 4 in der Fassung der Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.10.2023, 2. Stück, Nr. 7.1, tritt mit 1. November 2023 in Kraft.“*